Satzung der Gemeinde Felde über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 26 "Photovoltaikanlage Solarpark Felde" Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2018 folgende Satzung der Gemeinde Felde über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 26 für das Gebiet "Photovoltaikanlage Solarpark Felde", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 2017 Planzeichnung (Teil A) **Hoher Berg** Marsch K 67 (Kieler Straße) A 210 Steinblink

Verfahrensvermerke

enschulener Moor

beschluss wurde am 08.06.2017 im Internet und vom 08.06.2017 bis zum 21.06.2017 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Karlengrundlage: Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Flensburg / Schleswig, Gemeinde Felde, (wird noch vervollständigt)

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 09.01.2018 durchgeführt. 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellung-
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen
- und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 12.04.2018 während folgender Zeiten: Mo, Di. und Do. 08.00 – 12. 00 Uhr sowie Di. 15.00 – 18.00 Uhr und Fr. 08.00 – 13.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom 06.03.2018 bis zum 19.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
- Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen unter www.amt-achterwehr.de ins Internet eingestellt. 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden ge-
- mäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2018 und am 27.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 09.07.2018 bis zum 09.08.2018 während folgender Zeiten: Mo, Di. und Do. 08.00 - 12. 00 Uhr sowie Di. 15.00 - 18.00 Uhr und Fr. 08.00 - 13.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom 28.06.2018 bis zum 10.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen

unter www.amt-achterwehr.de ins Internet eingestellt. 9. Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 26 als Satzung beschlossen und die Be-

gründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Felde. 10. Okt. 2018.

10. Der katastermäßige Bestand am 05.03.2018 sowie die geometrischen Festlegungen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, 12.10.2018

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Felde, 1.0. Okt. 2018

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.10.16... bis zum Oc. 11.16... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden sund 3 mich her In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB)

Felde, 29. Nov. 2018

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

. Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

- Photovoltaikinlage -2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

 $H_{UK} = 0.80 \text{ m}$ Höhe der Solarmodule über Gelände (Mindesthöhe Jnterkante) Höhe der Solamodule über Gelände $H_{OK} = 3,50 \text{ m}$

(maximale Höle Oberkante) 3. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

9. Grünflächen

private Grünflähe - Extensivgrünland -

6. Verkehrsflächen

private Verkerrsfläche (Zufahrt Teilgebiet 1)

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Flege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 25 u. Abs. 1a BauGB)

Fläche für Malnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschit

 \overline{A} 8

Entwicklungszel: Extensivgrünland Entwicklungszel: Gehölzgruppen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räimlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

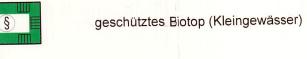
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Teilgebietsnummer, z.B. 1 Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 5/16

Bemaßung, z.B. 12 III. Nachrichtliche Übernahmen



Grenze des 30 m - Waldabstandes Anbauverbotszone, 40 m an Autobahnen

(§ 24 LWaldG) (§ 9 BFernStrG)

(§ 21 LNatSchG)

Text (Teil B)

Hegeholz

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 16 BauNVO)

(§ 16 BauNVO)

(§ 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

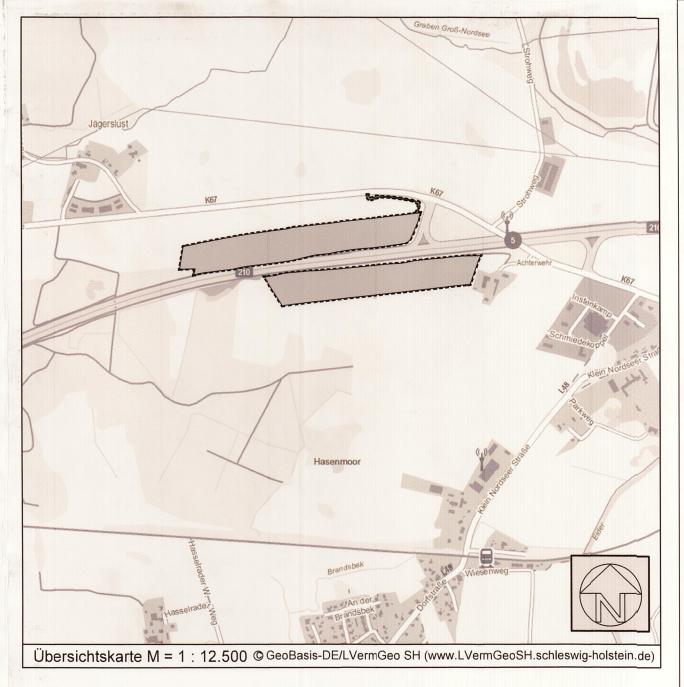
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- (1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO-PVA) dient der Errichtung und dem Betrieb großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanla-
- (2) Zulässig sind Solar-Modultisch-Reihen sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche in dem festgesetzten, aus zwei Teilgebieten bestehenden Sondergebiet beträgt 62.000 m²; eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zuläs-

3. Nebenanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen (§ 84 LBO, § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 20 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1) ¹Die Höhe von Nebengebäuden darf max. 3,50 m über Gelände betragen; Außenwand- und Dachflächen sind in gedeckten grünen oder erdigen Farbtönen zu gestalten. ²Maste für videotechnische Überwachungseinrichtungen dürfen max. 7m
- (2) Befestigte Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Oberflä-
- (3) ¹Einfriedungen sind als blickdurchlässige Zäune mit einer matten Oberfläche (z.B. verzinkt) auszuführen; bei farbiger Gestaltung sind gedeckte grüne oder erdige Töne zu verwenden. ²Die Höhe der Zäune darf maximal 2,30 m betragen. ³Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten; durchgehende Streifenfundamente sind unzulässig.
- 4. Bedingtes Baurecht (§ 12 Abs. 3 a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB) Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.



Satzung der Gemeinde Felde über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Photovoltaikanlage Solarpark Felde"

Stand: Ausfertigung (September 2018)



BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE